



## AVE-Spezial vom 5. September 2012

---

### **Zollwertrecht - Aktualisierung der Dienstvorschrift zum Transaktionswert und den Hinzurechnungstatbeständen**

Das Bundesfinanzministerium hat die Dienstvorschrift zum Zollwertrecht (Kennung Z 5101) aktualisiert. Eine erste Durchsicht der Dienstvorschrift zu den Themen Transaktionswert und Hinzurechnungstatbeständen zeigt allerdings, dass die geltenden Regeln nicht nur aktualisiert sondern präzisiert und ergänzt wurden. Dies läuft tendenziell auf eine Verschärfung der bisherigen Dienstvorschrift hinaus, ohne jedoch die - zugegebenermaßen wenig präzisen - Zollwertvorschriften des Zollkodex zu verletzen. Im Einzelnen geht es um

- die Definition des aufgespaltenen Kaufpreises,
- ausführliche Beispiele für aufgespaltene Kaufpreisbestandteile,
- die Berücksichtigung von Preisänderungen,
- eine detaillierte Nennung von Anhaltspunkten für eine Preisbeeinflussung sowie
- die Prüfung der Begleitumstände des Kaufgeschäfts, insbesondere die Behandlung von Beistellungen.

Ferner wurde endlich explizit klargestellt, dass die Kosten für die summarische Vorabeinganganmeldung nicht zum Zollwert gehören, sofern sie getrennt ausgewiesen sind. Die von der Verwaltung verwendete Formulierung "... werden nicht abgezogen, wenn sie nicht getrennt ausgewiesen sind." ist symptomatisch für den Charakter der neuen Dienstvorschrift, die auf eine konsequente Einnahmenerzielung abstellt.

Interessenten senden wir die sechs Seiten umfassende Änderung auf Anfrage gerne zu.

Stefan Wengler

---

---